

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Ingmar Juhl

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Bau-, Wege- und Umweltausschuss

Datum

29.01.2019

Beratung:

Antrag auf Schließung eines Teilstücks des Weges "Rönnbom" zwischen dem "Waldhallenweg" und dem Grundstück "Rönnbom 5" für PKW/LKW Verkehr

Gemäß Niederschrift der Sitzung vom 19.11.2018 sollte die Verwaltung Vorschläge für eine eingeschränkte Nutzung durch Beschilderung oder der Sperrung des Teilstückes Rönnbom erarbeiten.

Möglich wäre die Beschilderung mit dem VZ-251 „Verbot für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge“. Da der Weg durch die AWSH genutzt wird sollten dann das Zusatzzeichen VZ1026-39 „Betriebs- und Versorgungsdienst frei“ mitaufgestellt werden, um die Müllentsorgung zu gewährleisten. Nach Rücksprache mit der AWSH ist ein Rückwärtsfahren zu den Grundstücken Rönnbom 4 und 6 nicht möglich.

Die Durchfahrt ist zwar dann verboten, es kann aber nicht sichergestellt werden, dass Anwohner oder landwirtschaftlicher Verkehr die Straße dennoch nutzen. Die Erfahrung zeigt auch, dass Lieferverkehr wie Paketdienste solche Verkehrszeichen ignorieren.

Die Sperrung durch Sperrpfosten wäre ebenfalls möglich. Die zuvor beschriebene Beschilderung wäre dennoch anzubringen. Hierbei wäre darauf zu achten, dass die Sperrpfosten umklappbar wären, so dass Müllfahrzeuge und Rettungsdienste die Straße dennoch nutzen könnten.

Da es sich um einen Eingriff in den fließenden Verkehr handelt, ist die Straßenbehörde des Kreises für die Anordnung von Maßnahmen zuständig. Die Entscheidung des Ausschusses würde dann entsprechend beantragt werden.

Grundsätzlich sollte zunächst durch eine Verkehrszählung geprüft werden, ob eine Sperrung für Kraftfahrzeuge gerechtfertigt ist, da das Verkehrsaufkommen als gering eingeschätzt wird. Mutmaßlich wird die Straße hauptsächlich durch Anwohner, Lieferverkehr und Müllentsorgung genutzt. Ob ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch das neue Baugebiet entsteht bleibt abzuwarten ist aber unwahrscheinlich.

Eine Verkehrszählung kann kurzfristig mit eigenen Mitteln der Verwaltung erfolgen.

Des Weiteren sollte berücksichtigt werden, dass die betroffenen Anlieger nicht geschlossen hinter einer Teilschließung stehen (siehe anliegende Schreiben).

Bei den letzten Flohmarktveranstaltungen wurde aufgrund der neuen Zuwegung Hirschweg zum Parkplatz bereits eine Sperrung des Rönnboms angeordnet. Diese Anordnungen, die dann für den Zeitraum der Veranstaltungen gelten wurden getroffen um die Belastung der Anwohner durch das erhöhte Verkehrsaufkommen zu reduzieren und ein Zuparken des Rönnboms zu verhindern.